

# BenE München Vereinssatzung

beschlossen am 16.7.2014 bei der BenE München Mitgliederversammlung

## **Präambel**

Münchner Bürgerinnen und Bürger und die Landeshauptstadt München bekennen sich immer mehr zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21. Die Nachhaltigkeitsziele des Stadtrats liegen den Leitlinien der PERSPEKTIVE MÜNCHEN zu Grunde. In diesen ist auch „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) verankert.

Mit der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung 2005-2014 und weiterführenden Programmen verpflichten sich die Staaten der UN, durch Bildungsmaßnahmen zur Umsetzung der Agenda 21 beizutragen und die Prinzipien nachhaltiger Entwicklung weltweit in den Bildungssystemen zu verankern. Nach dem Motto „Global denken – lokal handeln“ tragen Regionale Kompetenzzentren (RCE) dazu bei, diese Aufgabe auf lokaler Ebene u.a. in Zusammenarbeit formaler, non-formaler und informeller Bildungseinrichtungen umzusetzen. Partner dabei sind: Kindergarten, Schulen, berufliche Ausbildung, Erwachsenenbildung, Hochschulen, außerschulische Weiterbildungseinrichtungen sowie Akteure informellen Lernens (z.B. zivilgesellschaftliche Organisationen).

Vertreterinnen und Vertreter der Münchner Stadtgesellschaft und die Landeshauptstadt München haben mit dieser Zielsetzung den BenE München e.V. als ein Regional Centre of Expertise (Regionales Kompetenzzentrum, RCE) als Plattform für BNE in München eingerichtet.

Ziel der Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, den Einzelnen Fähigkeiten mit auf den Weg zu geben, die es ihnen ermöglichen, aktiv und eigenverantwortlich eine zukunftstaugliche Gesellschaft mitzugestalten. Ebenso sollen auch Organisationen dazu angeregt werden, ihr Lernen und ihre Funktionsweise im Sinne einer Bildung für nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Durch Bildung für nachhaltige Entwicklung lernen die Menschen sowohl ihre eigene Lebens- und Wirtschaftsweise als auch den Lebensraum Stadt nachhaltig zu verändern, dabei ganzheitlich ökologische, soziale, ökonomische und kulturelle Aspekte zu berücksichtigen und sich für eine gerechtere, ausgewogenere Welt mit der Verwirklichung der Menschenrechten für Alle einzusetzen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "BenE München e. V. ".
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in München. Ziel dabei ist es, Bürger/innen, Fachleute und Bildungseinrichtungen zu befähigen, ihre Lebens- und Arbeitsweise eigenständig im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu gestalten. Unter nachhaltiger Entwicklung wird dabei verstanden, die Lebensbedingungen aller, heute und künftig, innerhalb der Tragfähigkeit der ökophysischen Lebensgrundlagen zu verbessern. Entsprechend kann auch die Münchner Region nicht dauerhaft auf Kosten anderer Weltregionen leben.

In Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München setzt sich der Verein als akkreditiertes regionales Kompetenzzentrum der Universität der Vereinten Nationen für die Entwicklung, Anwendung und Verankerung von BNE in formalen, non-formalen und informellen Bildungsbereichen ein.

Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch:

- die (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Lernmodulen,
- die Anregung neuer Bildungsprojekte mittels interdisziplinärer und themenübergreifender Zusammenarbeit,
- die (Weiter-)Qualifizierung von Multiplikatoren und Fachleuten
- Öffentlichkeitsarbeit für BNE
- Mitarbeit in (inter-)kommunalen und (inter-)nationalen Fachgremien
- Beiträge, Vorschläge und Impulse zur strukturellen Verankerung und inhaltlichen Implementierung von BNE in formalen, non-formalen und informellen Bildungsbereichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein kann sich bei der Verwirklichung des Satzungszweckes der Hilfe von weisungsgebundenen und rechenschaftspflichtigen Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.

(4) Der Verein kann den Satzungszweck auch dadurch verwirklichen, dass er als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung überlässt.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung weitergegeben, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildung im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Vereinsämter**

Es ist eine hauptamtliche Geschäftsstelle vorgesehen. Darüber hinaus sind die Vereinsämter Ehrenämter.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein: Natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine und Organisationen, die sich für Bildung für nachhaltige Entwicklung einsetzen. Die Gemeinnützigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine und Organisationen sein, die den Verein regelmäßig (mindestens einmal jährlich) mit einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen. Die Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie üben jedoch kein Stimmrecht aus.

(4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin/ der Bewerber für den Fall ihrer/ seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Spricht er sich für eine Ablehnung aus, so wird die Entscheidung über den Aufnahmeantrag von der Mitgliederversammlung getroffen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung der juristischen Person, der Handelsgesellschaft oder des Vereins,
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins. Eine Konkretisierung dieser und weiterer Ablehnungs- und Ausschlussgründe erfolgt in der Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vorstand vorübergehend beschlossen und von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei Satzungsänderungen ist der Satzungsentwurf der Einladung beizulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem der noch amtierenden Vorstandsmitglieder nach vorheriger Absprache geleitet. Die Versammlungsleitung kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied delegieren.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in per Akklamation zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) die Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
- e) Satzungsänderungen
- f) Änderungen der Geschäftsordnung
- g) Ausschluss von Mitgliedern und Ablehnung neuer Mitglieder
- h) die Beitragsordnung

- i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) die Auflösung des Vereins
- k) grundsätzliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen
- l) Status von BenE München Arbeitsgruppen.

(4) Es wird eine Kassenprüferin/ ein Kassenprüfer jeweils für 2 Jahre gewählt. Er/ sie prüft die Haushaltsrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner/ ihrer Prüfung Bericht. Sie/Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bringt diese keine Mehrheit, entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/ der leitenden Vorstandes. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen über die Änderung der Geschäftsordnung des Vereins ist eine einfache Mehrheit erforderlich, allerdings mit mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(8) Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Personen (bestehend aus der Möglichkeit nach 2 männlichen und 2 weiblichen Personen). Diese werden von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen für zwei Jahre gewählt. Auf Wunsch einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung können vorgezogene Neuwahlen erfolgen. Ein Vorstandsvorsitzender/eine Vorstandsvorsitzende wird aus der Mitte der Vorstände von diesen gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand entscheidet über:

- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Verwendung der Vereinsmittel
- die inhaltliche Gestaltung der Vereinsarbeit
- vorläufigen Status von BenE München Arbeitsgruppen

Weitere Entscheidungsbefugnisse des Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Vorstand entscheidet möglichst im Konsens, ansonsten mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(5) Der Vorstand kann zur Abwicklung des operativen Geschäftes eine hauptamtliche Geschäftsstelle einrichten.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird insbesondere die Zuständigkeiten der hauptamtlich Mitarbeitenden geregelt.

(7) Der Vorstand trifft sich regelmäßig mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt München und der Wissenschaft im BenE München Beirat.

## **§ 11 Weitere Gremien**

### **(1) BenE München - Beirat**

Regelmäßig tritt der Vorstand mit bis zu drei kooptierten Mitgliedern der Stadtverwaltung und bis zu 2 VertreterInnen der Wissenschaft zum BenE München - Beirat zusammen. Die Kooptierung wird vom Vorstand jeweils für die Laufzeit seiner Wahlperiode ausgesprochen und an konkrete Personen gebunden. Ein Wechsel bei Änderung des Aufgabenbereichs ist nach Rückgabe der Kooptierung möglich.

Aufgaben des BenE München - Beirats sind:

- Beratung des Vorstands
- Austausch über Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Treffen von konkreten Absprachen zur weiteren Implementierung von BNE in Bildungseinrichtungen und -umgebungen der Stadtgesellschaft und in der Stadtverwaltung.

### **(2) Arbeitsgruppen**

Mitglieder von BenE München bilden Arbeitsgruppen, die selbstorganisiert und eigenverantwortlich Vorhaben vorbereiten und durchführen. Unterstützt werden sie hierbei durch den Vorstand und die Geschäftsstelle. Die Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder in ihre Arbeit integrieren. Neue Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand zugelassen, bei nicht satzungsgemäßer Arbeit einer Arbeitsgruppe kann der Vorstand dieser den Status als BenE München Arbeitsgruppen wieder entziehen. Der jeweils nächsten Mitgliederversammlung wird vom Vorstand die jeweilige Entscheidung zur Bestätigung vorgelegt. Die Arbeitsgruppen stellen sich und ihre Arbeit spätestens alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung vor und werden von dieser bestätigt. Arbeitsgruppen, die sich nicht auf der Mitgliederversammlung vorstellen, haben keine aktiven oder passiven Rechte bis sie sich wieder aktiv beteiligen.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand unter Einbeziehung der bestehenden Arbeitsgruppen in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

### **(3) BenE München Forum**

Das BenE München Forum ist ein öffentliches Treffen der BNE Akteure, welches mindestens einmal im Jahr stattfindet. Der Vorstand achtet darauf, dass die Mitglieder und weitere BNE Akteure aus folgenden Bereichen eingeladen werden:

Kindertageseinrichtungen, Schulen, außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Erwachsenenbildung, Hochschule/Wissenschaft, Landeshauptstadt München, kleine Nachhaltigkeits-Initiativen, Medien, Umweltbildung, Soziale Netzwerke, Eine Welt Bildung, Unternehmen, Arbeitnehmerorganisationen, Kunst und Kultur, Ökumene, Flüchtlingshilfe, Migrantengruppen.

Die inhaltliche Gestaltung liegt beim Vorstand und den Arbeitsgruppen von BenE München Aufgaben:

- Austausch, Vertiefung und Umsetzung von Impulsen für Verankerung und Implementierung von Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Optimierung und Weiterentwicklung bestehender Bildungsprojekte
- Anregung neuer Bildungsprojekte mittels interdisziplinärer und themenübergreifender Zusammenarbeit
- Austausch über Ergebnisse und Erfahrungen aus der Arbeit der Gruppen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des vorhandenen Vermögens kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 9 beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsänderung wird mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 16.07.2014 vorläufig wirksam und tritt mit der anschließenden Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München als Ersatz für die bisherige Satzung in Kraft.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.07.2014 wird die Satzungsänderung sofort vorläufig wirksam und bei der Vorstandswahl angewandt. Der neue Vorstand wird beauftragt die Satzung durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeitskonformität prüfen zu lassen und bei Änderungsnotwendigkeit eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.